

Haus- & Benutzungsordnung für die Kulturwerkstatt am Olchinger Mühlbach (KOM)

1. Das Betreten der Veranstaltungsräume ist nur dem Veranstalter, Mitwirkenden und Veranstaltungsbesuchern gestattet. Passanten haben keinen Zutritt.
2. Dem Veranstalter obliegt es den Zugang und die Räumlichkeiten auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für die vorgesehene Verwendung zu prüfen. Die Verkehrssicherung zur Zeit der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Hierunter fallen auch Zeiten für notwendige Auf- und Abbaumaßnahmen sowie Anlieferungen und Abtransporte.
3. Auf den Park- und Verkehrsflächen des Grundstücks ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.
4. Der Veranstalter hat für eine sichere Begeh- bzw. Befahrbarkeit auf den Wegen und Zugängen zu den Gebäuden und Gebäudeteilen sowie der Bürgersteige und Parkplätze für die Dauer der Veranstaltung zu sorgen. Während der Dauer der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter den Winterdienst und geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen.
5. Die Flucht- und Rettungswege, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, Treppen, das Treppenhaus, das Foyer, die Feuer-, Lösch- und Alarmanlagen sowie die Notbeleuchtungsschilder und Flucht- und Rettungspläne sind freizuhalten und dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Auf die Brandschutzordnung sowie die Fluchtwegepläne wird verwiesen.
6. Die Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Es sind ausschließlich die ausgewiesenen Parkplätze zu benutzen.
7. Im ganzen Haus besteht Rauchverbot.
8. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter und verdichteter Gase ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, bengalischem Licht, Wunderkerzen, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.
9. Auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung jeglicher Tätigkeiten und eingebrachten Materials ist zu achten. Es dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Der Nachweis obliegt dem Veranstalter. Das Aufstellen von Kulissen und das Aufhängen von Dekorationsteilen an den Vorhängen ist generell untersagt.
10. Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Kosten für etwaige Rettungseinsätze durch unachtsames und missbräuchliches Auslösen der Brandmeldeanlage sind vom Veranstalter zu tragen.
11. Eigenmächtige Veränderungen am Gebäude, dessen Anlagen und technischen Einrichtungen sowie an Absperrvorrichtungen sind zu unterlassen. Das Lagern von Gegenständen sowie das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Grundstück ist verboten. Bei Verlassen des Grundstücks sind die notwendigen Absperrvorrichtungen wieder anzubringen.
12. Die zum Inventar der Kulturwerkstatt am Olchinger Mühlbach (KOM) gehörenden Einrichtungen, z. B. Vorhänge, Verdunkelungen, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlage) geschieht ausschließlich durch das zuständige Personal oder durch ausgewiesene Personen. Schäden am Gebäude und am Inventar sind der Stadt Olching unverzüglich zu melden. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen an den technischen Einrichtungen, soweit kein normaler Verschleiß vorliegt.
13. Der Zutritt zum Technik-/Regiebereich (Empore) ist für die VeranstaltungsbesucherInnen sowie für den Veranstalter und seine MitarbeiterInnen verboten. Nur die von den städtischen Veranstaltungstechnikern/Haustechnikern eingewiesenen und mit der Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen haben ggf. Zutritt zu den vorher festgelegten Nebenräumen.
14. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände, darf nur nach Absprache mit der Stadt Olching erfolgen. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial obliegt dem Veranstalter, die Grundsätze der Wertstofftrennung sind dabei zu beachten.
15. Hängende Gegenstände und Dekorationen sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern und sind bei mehr als 3 m Breite an mindestens 4 Seilen aufzuhängen. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch seitliche Abstützung zusätzlich gesichert werden.
16. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege und Brücken, die höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und Herabfallen von Gegenständen haben.
17. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände erfolgen bzw. verbleiben. Nägel, Haken, etc. dürfen nicht in den Boden, die Wände, Balken, Decken, Türen oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. An den Türen ist Klebeband, das keine Rückstände hinterlässt, gestattet. Andernfalls werden Ausbesserungen auf Kosten des Veranstalters durchgeführt.
18. Die eigenmächtige Anbringung von Schildern, Plakaten oder anderen Werbemitteln an Wänden und Glaselementen in und am Gebäude ohne Erlaubnis der Stadt Olching ist untersagt. Plakatierungen sind vom Veranstalter nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich, in vollem Umfang und rückstandsfrei zu entfernen. Auf sämtlichen mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Publikationen ist der Veranstalter zu nennen.

19. Jede Art der Werbung, Gewerbeausübung und Verkaufstätigkeit in den Räumen und auf dem Grundstücksgelände bedarf der Erlaubnis der Stadt Olching. Auf die örtlichen Vorschriften zu Werbeanlagen wird verwiesen.
 20. Baumschnitt und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
 21. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist verboten.
 22. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
 23. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
 24. Werden elektrische Geräte an den vorhandenen Steckdosen angeschlossen, ist dies dem Hausmeister bei der Übergabe mitzuteilen. Es sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden. Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden. Der Veranstalter hat die Vorgaben entsprechend DGUV V3 sicherzustellen.
 25. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt. Verlegte Leitungen und/oder jegliche Stolperfallen sind zu vermeiden oder entsprechend zu sichern.
 26. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen kann mit Hausverweis geahndet werden. Den Anweisungen des städtischen Personals und der Brandwache ist Folge zu leisten.
 27. Die Emissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten (am Tag 60dB, in der Nacht 45 dB). Zum Schutz der Anwohner ist sicherzustellen, dass nach 22.00 Uhr keine lärmträchtigen Tätigkeiten stattfinden. Zur Einhaltung der Nachtruhe müssen Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen bleiben.
 28. Tiere dürfen nicht in die Kulturwerkstatt am Olchinger Mühlbach mitgebracht werden.
 29. Die Stadt Olching behält sich vor bei Veranstaltungen Garderobenbenutzungszwang festzulegen. Bei Abgabe der Garderobe müssen auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden. Für Gehbehinderte, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind, gelten diese Vorschriften nicht.
 30. Fundsachen können beim Hausmeister und/oder später beim Fundbüro der Stadt Olching abgeholt werden.
 31. Jede Art der Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Kulturwerkstatt am Olchinger Mühlbach und auf dem umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Stadt ein besonderes Entgelt verlangen.
 32. Aufnahmen und Direktsendungen des Rundfunks und des Fernsehens sind nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Olching erlaubt.
 33. Der Konsum, das Mitbringen, der Verkauf und Ausschank von Alkohol und Drogen ist untersagt.
 34. Alle genutzten Räumlichkeiten sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand besenrein zu hinterlassen (dazu zählt u.a. das Ausräumen der Spülmaschine, das Leeren der Mülleimer, Abwischen der Tische, das Entfernen von Kleberückständen durch Plakate an Scheiben und Türen, etc.). Alle Lichter sind zu löschen, die Wasserzapfstellen zu kontrollieren und alle Fenster und Türen zu verschließen.
 35. Der Veranstalter ist zur Beseitigung und ordnungsgemäßen Entsorgung aller im Zusammenhang mit der Veranstaltung angefallenen Abfälle verpflichtet. Die Grundsätze der Wertstofftrennung sind dabei zu beachten. Alle benutzten Einrichtungsgegenstände sind vom Veranstalter eigenständig wieder an ihren Aufbewahrungsort zu räumen (Tische, Stühle, Bühnenelemente, etc.). Bitte behandeln Sie auch die hochwertige technische Ausstattung des Hauses pfleglich (Steinway-Flügel, LED-Bühnenbeleuchtung, etc.) und schalten Sie die von Ihnen genutzten elektronischen Gerätschaften nach der Veranstaltung wieder aus (Beleuchtung, Lüftung, Beamer, Leinwand, etc).
 36. Der Veranstalter hat die ihm überlassenen Räume sowie die zur gemeinsamen Benutzung bestimmten Räume und Flächen, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat während der Nutzung für die Reinigung sowie ausreichende Lüftung und angemessene Heizung zu sorgen.
 37. Erkennt der Veranstalter, dass er seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann, so hat er dies dem objektverantwortlichen Hausmeister unverzüglich mitzuteilen. Die Eigentümerin hat hierbei das Recht auf Ersatzvornahme und Anrechnung der entstandenen Kosten.
 38. Der Veranstalter ist zu Erste-Hilfe-Leistungen verpflichtet, sofern diese notwendig werden sollte. Die Bereitstellung notwendigen Verbandmaterials ist Sache des Veranstalters.
 39. Jeden durch die Nutzung entstandenen Schaden hat der Veranstalter unverzüglich dem objektverantwortlichen Hausmeister zu melden. Der Veranstalter ist im Notfall verpflichtet – in Absprache mit dem Hausmeister – Maßnahmen zur Schadensbeseitigung zu ergreifen.
 40. Die Stadt behält sich vor, Stromverbrauch der über das übliche Maß hinausgeht, dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.
- Sollten die vorgenannten Punkte missachtet werden, behält die Stadt sich vor, neben der Mietgebühr eine **Reinigungspauschale in Höhe von € 82,-** (ggfs. zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer) – unabhängig vom Grad der Verschmutzung – sowie eine zusätzliche **Verwaltungspauschale in Höhe von € 18,-** (ggfs. zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer) zu erheben.

Olching, im April 2026

Maximilian Gigl
Erster Bürgermeister